

Um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert führte die Stadt Dortmund mit dem damaligen Rektor der Benediktskapelle, Heinrich von Broke, einen langwierigen Process, der allmählich immer weitere Dimensionen annahm. Die Akten dieses Processes, soweit sie noch erhalten sind¹, ermöglichen nicht eine Untersuchung desselben in seinen einzelnen Punkten; soviel geht jedoch mit Bestimmtheit für den allgemeinen Gang der Rechtshandlung aus denselben hervor, dass dieselbe, ums Jahr 1380 mit mehreren streitigen Fragen in Betreff der Benediktskapelle, der Wohnung ihres Rektors und einiger zur Kapelle gehörigen Ländereien beginnend, bald auch auf andere Gebiete hinüberspielte, vor allem sich mit Irrungen beschäftigte, welche wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit in Dortmund sowie wegen der schweren von der Stadt infolge des unglücklichen Krieges von 1388 und 1389 contrahierten Schuldenlast entstanden waren.

Soweit der Process die Benediktskapelle betrifft, müssen wir ihn näher ins Auge fassen. Geführt wurde er zunächst vor dem erzbischöflichen Officialatgericht in Köln, später infolge einer Appellation der Stadt auch bei der päpstlichen Curie. Heinrich von Broke erhob in Köln Klage gegen die Stadt Dortmund, und auf die Aufforderung Gottfrieds von Dinslaken, des Fiskalprokurators beim Officialatgericht, ernannte der Dortmunder Rath zu seinen Anwälten den Notar Dietrich (an dessen Stelle am 9. Januar 1394 Johann de Aynrode trat) und den Magister Arnold von Kettwich. Die Sache Heinrichs von Broke vertraten dagegen der Kölner Official Johann von Hirtze und der Scholastikus an S. Gereon, Heinrich Suderland. Doch führten die letzteren die Untersuchung nicht selbst unmittelbar; sie setzten vielmehr als Untersuchungscommissarien den Pastor in Aplerbeck, Randolph, den Johann Hollinck und den Magister Thomas ein. Als von diesen aber am 15. October 1394 die beiden ersten ein Gutachten abgaben, das keine Anerkennung fand, traten an ihre Stelle die beiden Pfarrer von Bochum und Stipeln, die nach dreiwöchentlicher persönlicher Anwesenheit in Dortmund, nach Untersuchung der streitigen Punkte und Verhandlungen mit dem Rath am 27. Mai 1395 ein neues Gutachten abgaben, das den Ansprüchen Heinrichs von Broke günstig war, aber vom Dortmunder Rath ebenfalls nicht anerkannt wurde.

Der streitigen Punkte zwischen der Stadt und dem Rektor gab es eine ganze Anzahl. Sie betrafen zunächst die Kapelle

1) Ein Theil ist gedruckt bei Fahne, Reichsstadt Dortmund II¹, N. 191, 192; II², N. 438, 455, 462, 511, 512; Fahne IV, N. 594 (S. 257 ff.). Dazu kommen aus dem Dortmunder Stadtarchiv u. a. die Urkunden 810, 818, 819, 1082, 1100, 1101, 1149, 1170, 1279 und H. v. B. 1—16.